



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe

Regulation & politische Vorstösse

Michel B. Monteil | Abteilung Abfall und Rohstoffe | BAFU | Recyclingkongress | 28. Januar 2022

Kreislaufwirtschaft | Palv 20.433

Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken





Kreislaufwirtschaft | Palv 20.433 (1)

EU-Green Deal – Ein Blick über die Grenze



- Mit der Verabschiedung des Green Deal im Jahr 2019 legt die EU eine klare Richtung (Vision) fest.
- Der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft 2020 vertieft diese Vision. Er wird durch weitere Strategien ergänzt.
- Für die Schweiz bedeutet dies:
 - dass der Markt für Sekundärrohstoffe für Schweizer Unternehmen relevant sein wird.
 - Das Schwergewicht sollte u.a. in den Bereichen "Vernichtung von unverkauften Waren", "Verpackungen" und "Kunststoffstrategie" erhöht werden.
 - dass möglicherweise umfassendere Rechtsgrundlagen für Ökodesign im Schweizer Verordnungsrecht erforderlich sind (Nachhaltigkeit, Reparierbarkeit und nicht nur Energie).



Kreislaufwirtschaft | Palv 20.433 (2)

Kontext und einige Zahlen

- 2015 lehnte der Nationalrat den Gegenentwurf zur Initiative für eine Grüne Wirtschaft ab.
- 2016 wurde die Initiative von der Mehrheit des Volkes und der Kantone abgelehnt.
- Seit 2017 Zahlreiche parlamentarische Vorstösse für eine Kreislaufwirtschaft in der Schweiz
- ... unter anderem 7 parlamentarische Initiativen im Jahr 2019, zusammengefasst in einer im Jahr 2020 → Palv 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»
- 19. Juni 2020: Bundesrat "Bericht zur Grünen Wirtschaft": UVEK wird beauftragt, zusammen mit dem WBF und dem EFD bis Ende 2022 Massnahmen zur Ressourcenschonung zu erarbeiten.
- 10. August 2020: Einsetzung einer Subkommission der UREK-N (9 Mitglieder).
- 25. Mai 2021: Verabschiedeter Vorentwurf zuhanden der UREK-N
- 2. November 2021: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (bis 15.2.2022)



Kreislaufwirtschaft | Palv 20.433 (3)

Neue Prioritäten

- Verankerung der Kreislaufwirtschaft als übergeordneter programmatischer Auftrag im Umweltschutzgesetz (USG)
→ Grundsatz der Ressourcenschonung (Art. 10h).
- Vorrang der Wiederverwendung vor energetischer Verwertung und Beseitigung (Art. 30d).
- Erweiterung der Definition von "Beseitigung"
→ Vorbereitung auf die Wiederverwendung (Art. 7 Abs. 6bis)



Kreislaufwirtschaft | Palv 20.433 (4)

Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Liberalisierung

- Enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft (Plattformen, Art. 10h Abs. 2 und 49a, 49 Abs. 1 und 3 Finanzhilfen)
- Teilweise Liberalisierung der Abfallsammlung (Art. 31b, Abs. 3 und 4).
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Bekämpfung von Littering (Art. 31b, Abs. 5)
- Ökodesign: ganzheitliche Betrachtung des Lebenszyklus von Produkten und Verpackungen (Art. 35i)
- Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung im Bausektor (Art. 35j USG, Art. 45 EnG)



Kreislaufwirtschaft | Palv 20.433 (4b)

Teilweise Liberalisierung der Abfallsammlung (Art. 31b Abs. 3 und 4)

Bestehende Regulierung

- Gemäß Artikel 31b des USG sind die Kantone für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle zuständig (Monopol der Kantone). In der Regel delegieren sie diese Aufgabe an die Gemeinden.
- Es liegt in der Kompetenz der Kantone bzw. der Gemeinden, ob sie Konzessionen für die Sammlung von Siedlungsabfällen an private Unternehmen vergeben oder nicht.

Neuer Vorschlag

- Das Monopol für Siedlungsabfälle wird gelockert.
- Private Unternehmen können freiwillig Siedlungsabfälle sammeln, sofern diese einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.
- Der Bundesrat legt die Anforderungen für die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.



Kreislaufwirtschaft | Palv 20.433 (5)

Zusammenarbeit mit der Wirtschaft / Innovation

- Berücksichtigung des Online-Handels in den sektoriellen Abkommen sowie Finanzierungsmodell durch eine erweiterte vorgezogene Entsorgungsgebühr (Art. 32a^{bis} bis 32a^{septies}).
- Finanzierung über private Branchenorganisationen (Art. 32a^{ter})
- Art. 41a Abs. 4: Stärkung des Instruments der sektoriellen Abkommen.
- Innovative Pilotprojekte (Art. 48a)



Revision VREG / OREA

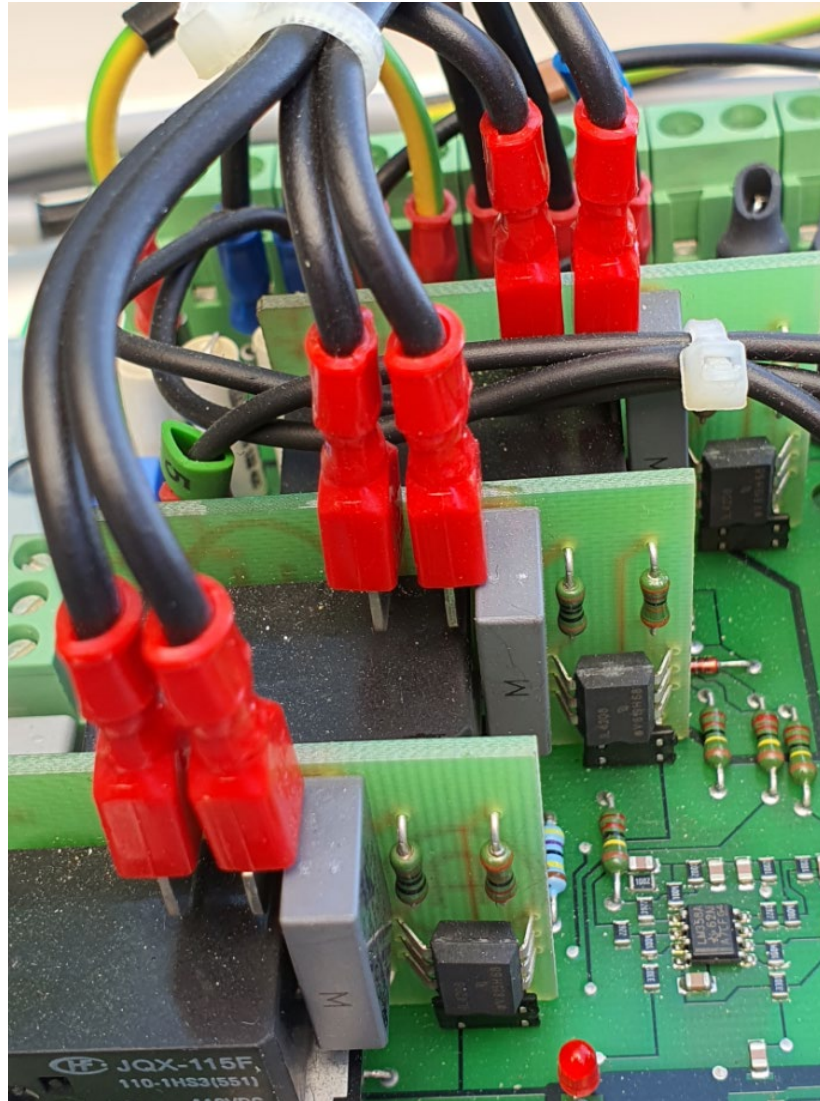


Bild: MMonteil



Revision VREG

Eine Reise durch die Zeit

1998 Erste Inkraftsetzung

2006 Teilrevision

2013 Vernehmlassungsvorlage (Finanzierungslösung)

2014 Verhandlungen über eine bessere Lösung bis 2016

2016 Postulat P. Hegglin (16.3994)

2017 Motion UREK-S (17.3636)

2020 neue Vernehmlassungsvorlage

2021 Palv 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»

2021 Totalrevision VREG mit technischen Anpassungen gültig ab 1.1.2022

2022 Departementale Verordnung zum Geltungsbereich



Revision VREG

Neuerungen ab 1.1.2022

- Erweiterung des Geltungsbereichs
→ Anpassung an die EU open scope insbesondere medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, Ausgabeautomaten und Photovoltaikmodule
 - Erhöhung der Ressourceneffizienz :
 - Neu sollen seltene Technologiemetalle zurückgewonnen werden, wenn es dafür Verfahren gibt.
 - Vorgaben der VREG gelten nun auch für Geräte aus Fahrzeugen, Bauten und Gegenständen wenn, deren Ausbau mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.
- Der Geltungsbereich wird in einer Departementsverordnung des UVEK definiert
- Die Anforderungen an die Entsorgung (Artikel 10) werden in der Vollzugshilfe VREG zum Stand der Technik präzisiert.



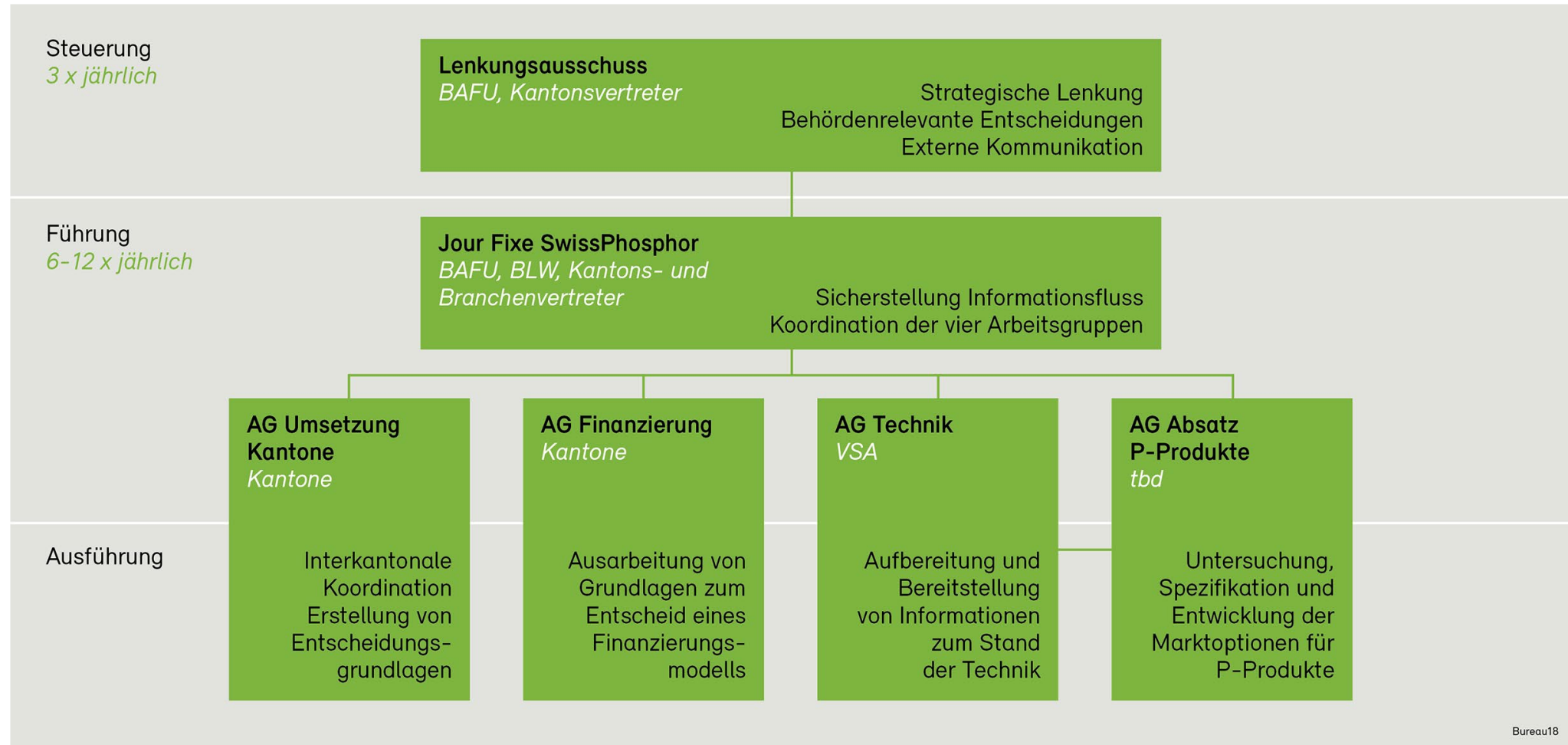
SwissPhosphor





SwissPhospor

Das BAFU unterstützt den Aufbau-Prozess weiterhin



Bureau18

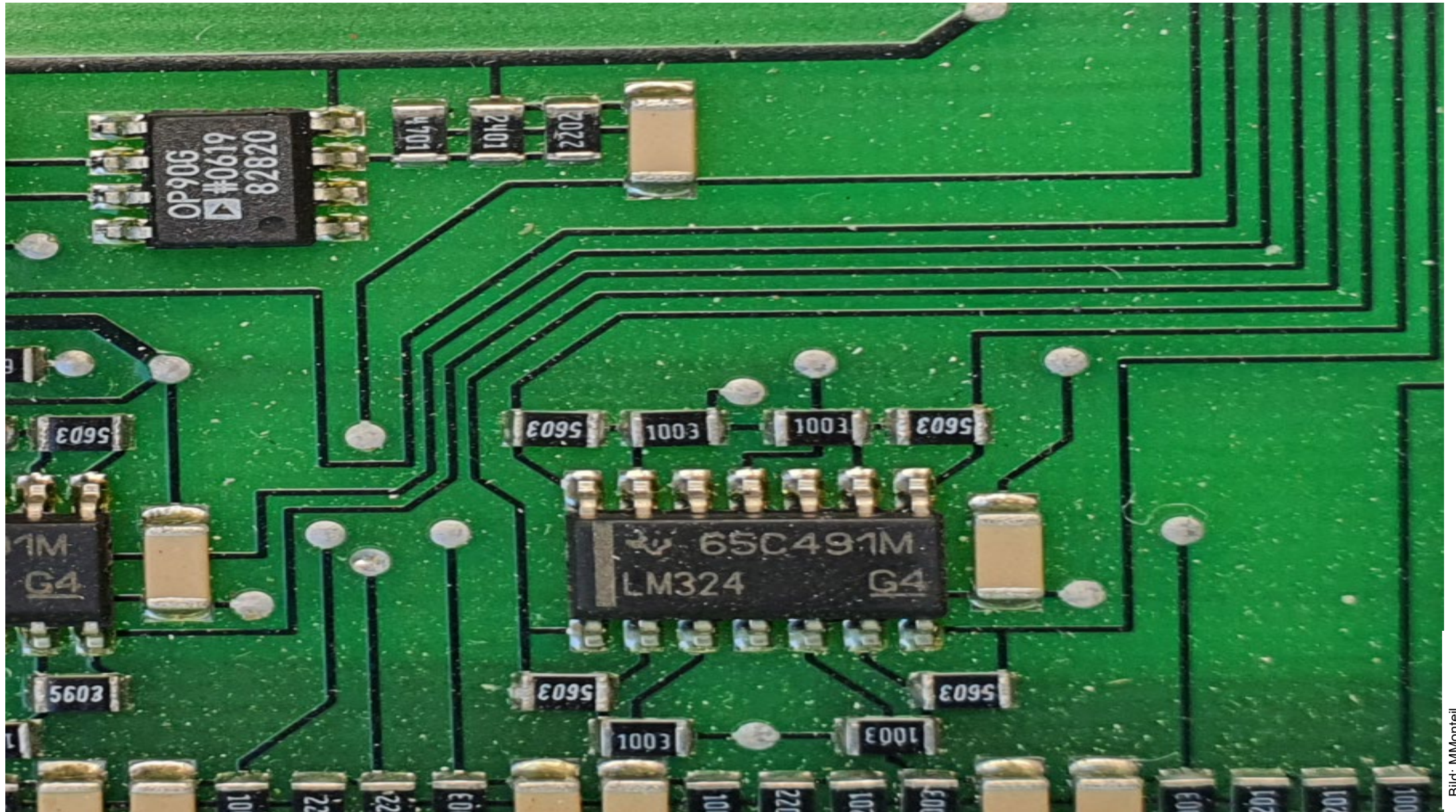


Bild: MMonteil